

Wehrlosigkeit zum Zwecke der Durchführung des außerehe-lichen Geschlechtsverkehrs selbst herbeigeführt oder einen solchen, bereits vorhandenen Zustand ausgenutzt hat® Dieser Umstand kann sich jedoch auf die Differen-zierung der Strafe auswirken.

Geisteskrank sind Frauen, die an zeitweiligen oder dauernden krankhaften Störungen der Geistestätigkeit im Sinne des § 15 StGB leiden. Die Geisteskrankheit muß die Fähigkeit der Frau ausschließen, ihr Verhalten nach den moralisch-ethischen und juristischen Normen der Sexualsphäre in der sozialistischen Gesellschaft zu be-werten und zu steuern. Dazu zählen auch schwere Formen des Schwachsinn. Es fallen aber nicht hierunter die krankhaften Störungen der Geistestätigkeit, die ledig-lich zu einer Verminderung der Zurechnungsfähigkeit nach § 16 StGB führen. Der Vorsatz erfordert die Kennt-nis der Umstände, aus denen sich die Wehrlosigkeit bzw. Geisteskrankheit der Frau ergibt. Die Geisteskrankheit ist Tatbestandsmerkmal "und demzufolge - wenn erforder-lich auch mittels medizinischen Gutachtens - festzu-stellen® Andererseits genügt es, wem der Täter, dessen Vorsatz dieses Merkmal mit umfassen muß, aus allge-meinen von Ihm getroffenen Feststellungen oder bestimmter Kenntnis heraus von diesen Voraussetzungen ausgeht.

### 3\*1\*2.3® Die schweren Fälle der Vergewaltigung

Eine schwere Vergewaltigung, für die der Abs. 2 Freiheits-strafe von 2 bis zu 10 Jahren androht, liegt vor

- wenn die Vergewaltigung von mehreren Tätern gemein-schaftlich oder an einem Mädchen unter 16 Jahren be-gangen wird (Ziff. 1). Die gemeinschaftliche Begehung erfordert das Zusammenwirken von mindestens zwei Personen als Mittäter® Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Vergewaltigung ein mehraktiges Delikt ist; d.h® Mittäter ist auch, wer mit gemeinsamem Vorsatz